



DV 12 0.70 Deutsche Post 



Ihre Kapitalversicherung

Versicherte Person: 

 den von Ihnen erklärten Widerspruch weisen wir zurück. Sie sind bei Vertragsschluss inhaltlich und formell korrekt über Ihr Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist informiert worden.

Der Widerspruch erfolgte nach Ablauf der Frist und ist daher unwirksam.

Die Antragstellung zu dem Versicherungsvertrag liegt darüber hinaus mehr als 10 Jahre zurück. Dem Widerspruch steht damit aus unserer Sicht der Verwirkungseinwand entgegen.

Auf diesen berufen wir uns hiermit ausdrücklich.

Ein Recht gilt als verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit nicht geltend gemacht hat und sich so verhalten hat, dass darauf vertraut werden durfte, dass er dieses Recht nicht mehr geltend machen wird.

Hierbei orientieren wir uns in zeitlicher Hinsicht an § 124 Abs. 3 BGB, wonach im Interesse des Rechtsfriedens eine Anfechtung eines Vertrages höchstens bis zu 10 Jahre nach seinem Abschluss möglich ist. Dieser Rechtsgedanke muss erst recht für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Widerspruchserklärung gelten. Zudem haben Sie während dieser Zeit u.a. Versicherungsschutz zur Abdeckung des Todesfallrisikos in Anspruch genommen, womit auch das für eine Verwirkung notwendige Umstandsmoment erfüllt ist.

von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB verstößt und damit unwirksam ist.

Selbst für den Fall, dass Sie nicht ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht belehrt wurden, können wir Ihrer Forderung nach vollständiger Rückerstattung der eingezahlten Beiträge nicht nachkommen.

Hieran ändert auch das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 07.05.2014 nichts. In dem Urteil hat der BGH zwar ein Widerspruchsrecht von Versicherungsnehmern bejaht, die im Rahmen ihres Vertragsschlusses im sogenannten Policenmodell nicht ordnungsgemäß über ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind. Der BGH hat dem Versicherungsnehmer keinen uneingeschränkten Rückerstattungsanspruch zugesprochen, sondern vielmehr geurteilt, dass bei der Bemessung der Rechtsfolgen des Widerspruchs ein vernünftiger Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den Beteiligten hergestellt werden müsse. So sei etwa der gewährte Versicherungsschutz als Vermögensvorteil anzurechnen. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht zu berücksichtigen, dass die im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten ebenfalls in Abzug zu bringen sind, da wir als Versicherer insoweit nicht mehr bereichert sind.

Rein vorsorglich erheben wir aber bereits jetzt die
Einrede der Verjährung.

Sollte in Ihrem Vertrag tatsächlich ein Rückzahlungsanspruch bestehen, ist dieser hinsichtlich derjenigen Prämienzahlungen, die vor dem Jahr 2014 geleistet wurden, verjährt.

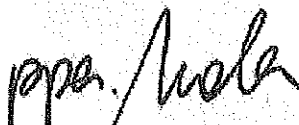
Darüber hinaus ist der Vertrag bereits zum 30.04.2016 gekündigt und der Rückkaufswert daraufhin ausgezahlt worden. Der Widerspruch kann daher nicht mehr wirksam erklärt werden, da der Vertrag aufgrund der vollzogenen Kündigung bereits vollständig gegenseitig erfüllt ist (vgl. BGH, Urteil vom 16.10.2013, Az.: IV ZR 52/12).

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Service-Centers unter der Telefonnummer 040/23891-200 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
neue leben Lebensversicherung AG



Silke Fuchs
Vorstand



Marcus Suoka
Leiter Kundenservice

